

Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Emleben

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 2 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) und § 38 Abs. 3 ThürBKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227) vom 07.01.1992 hat der Gemeinderat der Gemeinde Emleben in seiner Sitzung am..... die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der FFW der Gemeinde Emleben werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung, in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis, zum Ersatz der durch den Einsatz entstehenden Kosten Gebühren erhoben. Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen gebührenfrei.

Dies gilt nicht in den Fällen des § 2.

Diese gelten auch dann, wenn die angeforderte Mannschaft, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

- I. Gebührenpflichtige sind:
 1. Einsatz der Brandbekämpfung
 - a) der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist
 - b) der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat
 2. Bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistungen
 - a) derjenige, der die Feuerwehr (Personal, Fahrzeug und Geräte) anfordert
 - b) derjenige, in dessen Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der Feuerwehr erfolgt.
- II. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- III. Einsätze und Leistungen für die Kommune sind gebührenfrei.
- IV. Für die Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr dürfen keine Gebühren erhoben werden.

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschild

1. Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweiligen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.

2. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für die Personen, Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet.
Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden angefangenen Stunden
 - bis zu 15 Minuten keine Vergütung
 - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes
 - über 30 Minuten der volle Stundensatzberechnet.
3. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
4. Die Anzahl der einzusetzenden Personen, Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wehführers oder Einsatzleiters.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

Bei Einsätzen der Feuerwehr, die nicht zur Brandbekämpfung erfolgen, kann in besonderen Fällen, d. h. Härtefällen, von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden oder eine Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.03.1997 außer Kraft.

Erleben, d.

Stötzer
Bürgermeister

Siegel

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über Gebühren für einen Einsatz der FFW der Gemeinde Emleben

§ 1

Die Gebührenordnung der Gemeinde Emleben umschließt die Leistungen der FFW Emleben gegenüber dem Leistungsnehmer.

§ 2

1. Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen und Anhängegeräten einschließlich Ausrüstung

Bei Brand und Hilfeleistung je Stunde

1.1. Je Feuerwehrangehöriger	15,50 EURO
1.2. Bei Sicherheitswachen	6,00 EURO
1. Gebühr für Einsatz von Fahrzeugen und Bestückung, d. h. Geräte je Stunde	
2.1. LF 16 Magirus Deutz	25,50 EURO
2.2. Aggregate:	
TS 8 Tragkraftspritze	13,00 EURO
Motorkettensäge	8,00 EURO
Geräte:	
Standrohr mit Schlüssel	4,00 EURO
Verteiler und Strahlrohre	12,50 EURO
Druckschlauch aller Größen	11,50 EURO
Saugschlauch	11,50 EURO
Kübelspritze	4,00 EURO
Steckleiter 4-teilig	7,50 EURO
Schiebeleiter	7,50 EURO

Dazu die Kosten für Feuerwehrangehörige, da die Schiebeleiter nur durch geschultes Personal bedient werden darf.